

RS Vwgh 1990/4/23 86/12/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1990

Index

63/02 Gehaltsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

DVG 1984 §2 Abs1;
DVG 1984 §2 Abs2;
GehG 1956 §13a Abs3;
GehG 1956 §13a Abs5;

Rechtssatz

Während § 13 a Abs 3 GehG antragsgebunden ist, schließt die Härtefallregelung des § 13 a Abs 5 2. Satz auch eine amtswegige Handhabung nicht aus; § 13 a Abs 5 2. Satz bezieht sich außerdem nicht bloß auf den Anwendungsfall des § 13 a Abs 3 GehG. Entscheidend ist aber die Möglichkeit des Auseinanderfallens der Behördenzuständigkeit: Die Entscheidung nach § 13 a Abs 3 GehG steht der nach der subsidiären Regelung des § 2 Abs 1 2. Satz und den folgenden Abs des DVG zu bestimmenden Dienstbehörde zu. Für den Abspruch nach § 13 a Abs 5 2. Satz GehG ist jedoch jeweils der zuständige BM im Einvernehmen mit dem BMF zuständig. Die Übertragungsermächtigung des § 2 Abs 2 DVG, die sich nur auf Zuständigkeiten der nach dem DVG ermittelten (obersten) Dienstbehörden bezieht, lässt nicht erkennen, daß der Vollzug der Angelegenheit nach § 13 a Abs 3 GehG nicht auf nachgeordnete Dienstbehörden delegiert werden könnte. Die jeweils zur Entscheidung nach § 13 a Abs 3 und Abs 5 2. Satz GehG berufenen Behörden können daher, müssen aber nicht übereinstimmen. Dieser Umstand spricht für die Trennbarkeit der dort geregelten Angelegenheiten, weshalb die Unterlassung einer Entscheidung nach § 13 a Abs 5 2. Satz GehG durch die Behörden den Bescheid nicht rechtswidrig macht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986120124.X04

Im RIS seit

14.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>